

Satzung

der Ortsgemeinde Darscheid über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags A vom 19.01.1988

der Ortsgemeinderat Darscheid hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der letztgültigen Fassung in Verbindung mit § 36 KAG vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103) in der Sitzung vom 25.11.1987 die folgende Satzung beschlossen, die nach Kenntnisnahme durch die Kreisverwaltung Daun vom 12.01.1988 hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages A

Die Ortsgemeinde erhebt jährlich einen Beitrag zur Deckung von Kosten, die ihr für die Herstellung und Unterhaltung von öffentlichen Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, sowie für die Fremdenverkehrswerbung entstehen (Fremdenverkehrsbeitrag A).

§ 2

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die selbstständigen Personen und Unternehmen, denen Gemeindegebiet aus dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Sind mehrere Personen- Beitragsschuldner, so sind sie Gesamtschuldner.
- (2) der Fremdenverkehrsbeitrag A wird auch von Personen und Unternehmen erhoben, die, ohne in der Gemeinde Ihren gewöhnlichen Aufenthalt. oder Sitz oder eine Betriebsstätte zu haben, vorübergehend im Gemeindegebiet erwerbstätig sind (z.B. Automatenaufsteller).
- (3) Von dem Beitrag sind befreit der Bund (einschließlich Bundespost und Bundesbahn), die Länder und die kommunalen Gebietskörperschaften, soweit sie nicht eigene Kuranstalten oder ähnliche Einrichtungen und Hotel- und Gaststättenbetriebe führen.

§ 3

Beitragsmaßstab und Eingruppierung der Beitragsschuldner

(1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen bemessen, die dem Beitragsschuldner aus dem Fremdenverkehr mittelbar oder unmittelbar erwachsen. Die besonderen Vorteile werden in einem Messbetrag (§ 4) ausgedrückt, der sich nach den objektiv. gegebenen Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten bemisst. Bemessungsgrundlage für die Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten sind die Einnahmen aus dem Fremdenverkehr (Mehreinnahmen) . Hierzu werden die Beitragsschuldner entsprechend ihrer besonderen wirtschaftlichen Vorteile aus dem Fremdenverkehr in Gruppen eingeteilt. Die Eingruppierung nimmt Rücksicht auf Art, Umfang und Ertragsfähigkeit der Betriebe und Unternehmen (Lage und Größe der Geschäftsräume sowie Größe und Verhältnisse der Kundschaft).

(2) Es werden folgende Gruppen gebildet:

- Gruppe 1: Eigentümer und Besitzer von Hotels, Motels, Gaststätten mit Gästezimmern, Fremdenheimen (Pensionen) , Erholungsheimen der Industrie oder von Anstalten des öffentlichen Rechts und Sozialerholungsheimen, Vermieter von Ferienwohnungen
- Gruppe 2: Privatzimmervermieter
- Gruppe 3: Eigentümer und Besitzer von Cafes, Eisdielen, Erfrischungshallen, Imbissstuben, Schenk- und Speisewirtschaften u.ä. Betriebe
- Gruppe 4: Eigentümer und Besitzer von Bars, Diskotheken u.ä. Betriebe
- Gruppe 5: Eigentümer und Besitzer von Dienstleistungsgeschäften aller Art (soweit nicht in Gruppe 6 aufgeführt), wie Banken, Sparkassen, Kneippkurbetriebe, Krankengymnasten, Masseur, Fußpfleger, Kosmetikerinnen, Lichtspielhäuser, Lufttaxi, Minigolfanlagen, Omnibusausflugsunternehmen, Reisebüros, selbständige Versicherungskaufleute, Bausparkassen, Tankstellen, Taxi- und Mietwagenunternehmen, Wäschereien, Chem. Reinigungen, Speditionen- und Transportunternehmen, Fahrschulen, Aufsteller von Geldspiel- und Unterhaltungsautomaten, Imbissstände, Wildparks, Versorgungsunternehmen u. a., soweit ihnen durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.
- Gruppe 6: Eigentümer und Besitzer von Einzel- und Großhandelsbetrieben aller Branchen, wie Apotheken, Drogerien, Fotogeschäfte, Drugstores, Friseure mit Seifen- und Parfümeriewaren, Getränkevertriebe, Gold-, Uhren-, Schmuckgeschäfte Mineralwasserbetriebe, SB-Läden, Sport-, und Lederwarengeschäfte, Elektro- und Radiogeschäfte, Buch- und Schreibwarenhandlungen, Andenkengeschäfte, Glas- und Porzellanwarenhandlungen, Heizöl-, Holz-, .Kohlehandlungen, Optikergeschäfte, Schuhgeschäfte, Tabakwarengeschäfte, Lebensmittelgeschäfte, Textilwarengeschäfte, Kunst- und Handarbeitsgeschäfte, Musikhandlungen, Farbengeschäfte, Möbelhandlungen, Milchgeschäfte, Verlagsgeschäfte, Obst- und Gemüsehandelsgeschäfte, Geschenkartikelläden, Autoverkauf- und Reparaturwerkstätten, Autozubehörgeschäfte, Baumaterialhandel, Eisenwarenhandel, Blumenhandlungen, Konditoreien, Metzgereien, Bäckereien, Antiquitäten und sonst Handwerksbetriebe mit Ladengeschäften. u. ä. Betriebe, soweit ihnen durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.

Gruppe 7: Eigentümer und Besitzer von Handwerksbetrieben ohne Ladengeschäfte, wie Schreinereien, Dachdeckerbetriebe, Maler- und Anstreicherbetriebe, Platten- und Fliesenleger, Buchdrucker, Bauunternehmen (Hoch-, Straßen- und Tiefbauunternehmen) Elektroinstallateure, Glaser, Klempner, Heizungsbauer, Modistinnen, Näherinnen, Polsterer, Schlosser, Schmiede, Schneider, Dekorateure, Fotografen, Gärtnereien, Kfz-Handwerker, Fenster- und Gebäudereinigungsunternehmen u.ä., soweit ihnen durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.

Gruppe 8: Freiberuflich Tätige wie Ärzte, (auch Fachärzte), Zahnärzte, Notare, Heilpraktiker, Architekten, Bauingenieure, Steuerberater u.a., soweit ihnen durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.

(3) Beitragsschuldner, die in keiner der Gruppen aufgeführt sind, denen jedoch durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, werden von dem Ortsgemeinderat und dem Fremdenverkehrsausschuss in die Gruppe eingestuft, die ihrem Betriebszweig am ehesten entspricht.

(4)

§ 4

Höhe des Messbetrages

(1) Der Messbetrag wird für die Gruppen 1 - 4 durch diese Satzung wie folgt festgelegt:

1. Für die Gruppe 1:

- a.) der Mittelbetrag zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Betrag der im amtlichen Gästeführer des lfd. Jahres festgelegten oder sonst bekannten Inklusivpreise für eine Übernachtung pro Bett mit Frühstück, mindestens jedoch der Betrag der Gruppe 2., vervielfältigt mit den in dem betreffenden Betrieb vorhandenen Gästebetten.
- b.) für Ferienwohnungen:
Mittelpreis je Ferienwohnung pro Tag, multipliziert mit dem Faktor 1,7.
- c.) Dem nach a.) gefundenen Betrag ist für die im gleichen Betrieb vorhandene konzessionierte Fläche einer Schank- und Speisewirtschaft ein Zuschlag hinzuzufügen, der wie folgt bemessen wird: Von der konzessionierten Fläche wird ein Abzug von 1,50 qm je vorhandenem Gästebett (Gästeführer) vorgenommen. Von der verbleibenden Fläche werden erhoben:

Für die ersten 20 qm	6.--	DM je qm
für die über 21 – 50 qm	3.--	DM je qm
für die über 51 – 100 qm	2.--	DM je qm
für die über 100 qm hinausgehende Fläche	0,50	DM je qm

2. Für Gruppe 2:
je Gästebett ein Betrag von 15,-- DM.
3. Für Gruppe 3:

Für die ersten 20 qm	15,--	DM je qm konzessionierter Fläche
für die über 21 - 50 qm	7,50	DM je qm konzessionierter Fläche
für die über 51 - 100 qm	4,50	DM je am konzessionierter Fläche
für die über 100 qm hinaus- gehende Fläche	1,50	DM je am konzessionierter Fläche
4. Für die Gruppe 4:
10,-- DM je qm konzessionierter Fläche.

Die so gemäß der Ziffer 1 - 4 gefundenen Beträge werden mit dem Faktor 0,3, 0,6, 0,8 oder 1,0 multipliziert. Welcher Faktor bei dem einzelnen Beitragsschuldner anzuwenden ist, richtet sich nach der Intensität des Vorteils, den der Beitragsschuldner aus dem Fremdenverkehr ziehen kann. Bei großem Vorteil ist der Faktor 1,0, bei weniger großem, aber immer noch besonderem wirtschaftlichen Vorteil, ist der entsprechend kleinere Faktor anzuwenden

(2) Der Messbetrag für die Gruppen 5 - 8 wird im Rahmen der nachstehenden Sätze für jeden beitragspflichtigen Betrieb festgelegt:

1. Für die Gruppe 5:
ein Messbetrag von 50,-- DM bis 2.500,-- DM
2. Für die Gruppe 6:
ein Messbetrag von 40,-- DM bis 2.000,-- DM
3. Für die Gruppe 7:
ein Messbetrag von 30,-- DM bis 1.500,-- DM
4. Für die Gruppe 8:
ein Messbetrag von 20,-- DM bis 1.000,-- DM

(3) Die Festsetzung des Messbetrages erfolgt für die Gruppen 1 – 4 als Geschäft der laufenden Verwaltung durch die Verbandsgemeindeverwaltung.

Die Festsetzung und Abänderung des Faktors der im Sinne des Abs. 1 auf den einzelnen Beitragsschuldner anzuwenden ist sowie die Festsetzung und Abänderung des Messbetrags für jeden Beitragsschuldner in den Gruppen 5 - 8 erfolgt durch den Ortsgemeinderat und den Fremdenverkehrsausschuss.

(4) Bei der Festsetzung und Abänderung im Sinne von Abs. 3 (Schätzung) werden Art und Umfang der Tätigkeit, Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, Betriebsweise, Zusammensetzung des Kundenkreises und die Zeitspanne berücksichtigt, in der die Tätigkeit innerhalb des Erhebungszeitraumes ausgeübt wird. Die Ortsgemeinde kann Erklärungen über Grundlagen für die Schätzungen verlangen. Die Erklärungen sind solche im Sinne der §§ 149 ff der Abgabeordnung.

Änderung des Meißbetrages

- (5) Die für ein Haushaltsjahr festgesetzten Einzelmessbeträge gelten auch für die folgenden Haushaltsjahre, es sei denn, dass sie auf Antrag des Beitragsschuldners oder von Amts wegen geändert werden.
- (6) Die Messbeträge sind von Amts wegen zu ändern, wenn sich die für die Messbeträge maßgeblichen Verhältnisse ändern. Die Messbeträge können nur bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahres erhöht werden.
- (7) Der Beitragsschuldner kann eine Änderung der Messbeträge bis zum 31. Oktober des Haushaltsjahres, für das die neuen Messbeträge gelten sollen, beantragen.

§ 6

Hebesatz

Der Fremdenverkehrsbeitrag A wird in jedem Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) nach einem Hundertsatz des Messbetrages bemessen. Dieser Hundertsatz (Hebesatz) wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 7

Entstehung der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht jeweils am 1. Januar des Erhebungszeitraums. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 8

Beitragsbescheid und Fälligkeit

- (8) Der Fremdenverkehrsbeitrag A wird für den Erhebungszeitraum durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Er wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (9) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. die Bezeichnung des Beitragsschuldners,
 2. den festgesetzten Fremdenverkehrsbeitrag,
 3. den Messbetrag und die Grundlagen für seine Ermittlung sowie den Hebesatz
 4. den Fälligkeitstag und
 5. die Rechtsbelehrung.
- (10) Übt ein Beitragsschuldner mehrere selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

Vorauszahlungen, Abschlusszahlungen und Veranlagungszeitraum

- (1) Der Beitragsschuldner hat am ersten Tag eines jeden Kalenderhalbjahres eine Vorauszahlung auf seine Beitragsschuld für den laufenden Erhebungszeitraum zu entrichten. Die Vorauszahlung ist auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden. Wer die zur Beitragsschuld selbständige Tätigkeit erstmals nach dem 30. Juni eines Kalenderjahres aufnimmt, hat eine Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des die Höhe der Vorauszahlung festsetzenden Bescheides zu entrichten.
- (2) Die Vorauszahlung beträgt je die Hälfte der im letzten Beitragsbescheid festgesetzten Beitragsschuld. Die Verbandsgemeindeverwaltung kann die Vorauszahlung der Beitragsschuld anpassen, die sich voraussichtlich für den laufenden Erhebungszeitraum ergeben wird; dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen für die Beitragsschuld erst im Laufe des Erhebungszeitraumes eintreten.
- (3) Ist die Beitragsschuld höher als die Summe der Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu entrichten (Abschlusszahlung). Ist die Beitragsschuld kleiner als die Summe der Vorauszahlungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides dem Beitragsschuldner erstattet.
- (4) Beitragsschuldner, die ihre Beitragspflichtige Tätigkeit während des Erhebungszeitraumes aufnehmen oder beenden, haben ab bzw. bis zum 1. des auf die Aufnahme oder Beendigung folgenden Monats Beiträge zu zahlen. Der Beitrag bemisst sich in diesen Fällen nach dem Jahresbeitrag dividiert durch 12 multipliziert mit der Anzahl der Monate nach Satz 1. Die Beendigung im Sinne von Satz 1 tritt mit dem Zeitpunkt ein, der nach Anzeige von der Verbandsgemeindeverwaltung Dann gegenüber dem Beitragsschuldner bestätigt wird.

§ 10

Inkrafttreten

Dies Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.1987 in Kraft Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages A vom 20.02.1984 außer Kraft

Darscheid

19.01.1988

Ortsgemeinde Darscheid

(Michels)
Ostsbürgermeister